

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt I Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 17.08.2015 öffentlich bekannt gemacht

Sylt, den 17.08.2015



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am **18.06.2015** die folgenden Bebauungspläne gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen:

12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 für das Gebiet östlich der Straße Kiarwai, nördlich der Bahnanlagen sowie südlich und westlich der Koitumer Landstraße im Ortsteil Tinnum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 für das Gebiet nördlich der Straße Nordhedig, östlich der Steinmannstraße und westlich der Nordstraße im Ortsteil Westerland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

Bebauungsplan Nr. 106 für das Gebiet Dikwai östlich der Hörnummer Straße (L24) und westlich des Deiches „Rantum-Inge“ im Ortsteil Rantum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

Dies wird bekannt gemacht. Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages treten die Bebauungspläne in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungspläne und Begründungen von diesem Tage an in der Gemeinde Sylt, Bauamt, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Sylt, den 14.08.2015

Gemeinde Sylt
gez. Nikolas Häckel
- Bürgermeister -

